



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Vorab per Mail!

An alle Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden
- Melde- und Wahlbehörden -

über Kreiswahlleiter

Nachrichtlich: LVWA, SGSA

**Europawahl und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019;
Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom
29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -
Hier: Aufstellung der Wählerverzeichnisse**

29 . März 2019

Zeichen:
31.4

Bearbeitet von:
Fr. Lisec

Durchwahl:
(0391) 567-5365

E-Mail:
yvonne.lisec@mi.sachsen-anhalt.de

Mit dem am 21. Februar 2019 veröffentlichten o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wurden die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (gerichtlich bestellter Betreuer in allen Angelegenheiten) und § 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz (wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter) für verfassungswidrig erklärt.

Zur Europawahl am 26. Mai 2019 bleiben die gleichlautenden Regelungen des § 6a Abs. 1 Nr. 2 (gerichtlich bestellter Betreuer in allen Angelegenheiten) und § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG (wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter) nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert bestehen. Diese Wahlrechtsausschlüsse werden voraussichtlich erst nach der Wahl zum 1. Juli 2019 gestrichen.

Für die Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt ist kurzfristig die Streichung des im Lichte der Entscheidung des BVerfG zu betrachtenden verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

(gerichtlich bestellter Betreuer in allen Angelegenheiten) seitens des Landtages noch vor dem 12. April 2019 geplant (vgl. Anlage Gesetzentwurf Drs. 7/4127).

Hieraus ergeben sich für die am 26. Mai 2019 anstehenden Europa- und Kommunalwahlen folgende Rechtsfolgen und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der getrennt anzulegenden Wählerverzeichnisse:

1. Europawahl

Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EuWG gelten unverändert fort. Die Melderegister enthalten – entsprechend der Datenblätter 2101 bis 2103 des Datensatzes für das Meldewesen – die Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht. Schlüssel 1 stellt den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht dar. Der Personenkreis ist nach wie vor vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, mithin nicht wahlberechtigt und im Ergebnis dessen auch im Melderegister unverändert mit „Ausschluss vom Wahlrecht“ gekennzeichnet. Auf dieser Grundlage sind die Wählerverzeichnisse für die Europawahl zu erstellen. Es ist daher sicherzustellen, dass die mit dem Schlüssel 1 gekennzeichneten Personen nicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl aufgenommen werden.

2. Kommunalwahlen

Bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen ist sicherzustellen, dass mit der Streichung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA die sodann neu hinzukommenden wahlberechtigten Personen, die keinem Wahlrechtsausschluss mehr unterliegen, in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen aufgenommen werden.

Die Tatsache des Wahlrechtsausschlusses einer Person wird - entsprechend der Datenblätter 2101 bis 2103 des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) im Melderegister gespeichert, sodass es den Meldebehörden möglich ist, den vom Wahlrechtsausschluss betroffenen Personenkreis automatisiert festzustellen. Nur der Schlüssel 1 ist relevant, da dieser den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht darstellt. Der Schlüssel 2 (Ausschluss vom passiven Wahlrecht) ist irrelevant und nicht in die Betrachtung einzubeziehen.

Im Anschluss hieran bedarf es einer Differenzierung, ob es sich um einen Wahlrechtsausschluss nach

- § 23 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - Ausschluss infolge Richterspruchs; Mitteilungen zum Wählerverzeichnis gemäß Nr. 12 der Anordnungen über Mitteilungen von Strafsachen (MiStra) -, welcher unverändert bestehen bleibt, oder

- nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA - gerichtlich bestellter Betreuer in allen Angelegenheiten; Mitteilungen zum Wählerverzeichnis nach Nr. XV/4 der Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - handelt, der mit der dargestellten gesetzlichen Änderung gestrichen werden soll.

Hierzu sind die Daten der betroffenen Personen mit den schriftlichen Mitteilungen der Gerichte nach MiZi und MiStra im Einzelfall manuell abzugleichen.

Danach könnte wie folgt verfahren werden:

1. Der Personenkreis, der nach der Streichung des Wahlrechtsausschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann aktiv wahlberechtigt ist, ist zum Stichtag (14. April 2019) in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen aufzunehmen (§ 15 Abs. 1 KWO LSA). Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist ergänzend zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, § 15 Abs. 6 KWO LSA.
2. Alternativ zu Nummer 1 ist es denkbar, den aufgrund der angedachten Streichung des Wahlrechtsausschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ermittelten Personenkreis wahlberechtigter Personen auch nach dem 14. April 2019 in das Wählerverzeichnis aufzunehmen und die Wahlbenachrichtigung nachträglich zu drucken und ggf. auch unter Beifügung eines Merkblattes zu versenden.

Sowohl im Falle der Umsetzungsvariante 1 als auch der Umsetzungsvariante 2 sind auch nach Aufstellung der Wählerverzeichnisse Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, um die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse ausreichend sicherstellen zu können. In diesem Zusammenhang sind Berichtigungen des Wählerverzeichnisses gemäß § 20 Abs. 1 KWO LSA von Amts wegen noch nach dem 14. April 2019 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich. Streichungen von Betroffenen, denen kein aktives Wahlrecht einzuräumen ist, sind daher von Amts wegen noch möglich. Entsprechendes gilt für den Nachtrag von Personen, denen das aktive Wahlrecht nach neuer Rechtslage zukommt. Die vorgenommenen Änderungen (Nachträge, Streichungen, sonstige Änderungen) sind in der Spalte „Bemerkungen“ entsprechend § 20 Abs. 3 KWO LSA darzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können noch offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten behoben und Berichtigungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 KWO LSA vorgenommen werden, § 20 Abs. 4 KWO LSA.

Da die als Anlage beigefügte Gesetzesänderung (Drs. 7/4125) voraussichtlich erst in der 15. Kalenderwoche in Kraft treten wird, bitte ich bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung vorbereitende Handlungen hinsichtlich der Feststellung des Personenkreises und der Differenzierung nach den Wahlrechtsausschlüssen - wie vorab beschrieben - zu treffen, um eine rechtssichere Aufstellung der Wählerverzeichnisse sicherstellen zu können.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dieckmann'.

Dieckmann



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 1

§ 23 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 - den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz) für verfassungswidrig erklärt.

Die Verfassungswidrigkeit der Regelung stützt sich auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung Vollbetreuter (gesetzliche Betreuerbestellung) gegenüber vergleichbar Betreuungsbedürftigen, die vom Wahlrechtsausschluss nicht umfasst sind, weil kein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde, sondern der Betroffene eine Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht erteilt hat oder der Betroffene im Familienkreis betreut wird.

Für die Kommunalwahlen und die Abstimmung bei plebiszitären Elementen ist der Wahlrechts- bzw. Stimmrechtsausschluss für in allen Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz inhaltsgleich in § 23 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) geregelt. Daher ist die Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA im Lichte der Entscheidung des BVerfG als materiell verfassungswidrig anzusehen. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung erscheint kurzfristig erforderlich, um die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nicht als insoweit in verfassungswidriger Weise durchzuführen.

Die vom BVerfG dem Gesetzgeber eröffnete Entscheidung, durch eine neue Regelung die verfassungswidrige Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht zu beseitigen und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich zu bringen, ist vor den Kommunalwahlen nicht mehr umsetzbar. Dies bedürfte einer verfassungsgemäßen neuen gesetzlichen Typisierung, die nicht mehr an das Verfahren nach § 1896 BGB anknüpft. Daher ist die Regelung in § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA zunächst vorbehaltlich einer späteren Anpassung an etwaige Neuregelungen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz des Bundes ersatzlos zu streichen.

Die Erweiterung des aktiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid tritt am Tag nach Verkündung in Kraft. Der Ausschluss der betroffenen Personen vom passiven Wahlrecht bleibt für diese Kommunalwahlen bestehen, da sowohl die Aufstellung der Kandidaten bereits abgeschlossen war als auch die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bereits abgelaufen ist.

Zu § 2

Die Gesetzesänderung muss zeitnah in Kraft treten, damit sie für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 noch wirksam werden kann.